



Ab 19.4.2021: FAQ nachobligatorische Schulen (Stufe Sek II)

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Coronavirus (COVID-19).

<p>In welcher Form findet der Unterricht an den nachobligatorischen Schulen im Schuljahr 2020/21 statt?</p>	<p>Der <u>Präsenzunterricht</u> kann auf Sekundarstufe II vollumfänglich und in Ganzklassen stattfinden, sofern die Hygienemassnahmen, die Abstandsregeln und die Maskentragpflicht eingehalten werden können. Der Entscheid, in welcher Form und in welchem Ausmass <i>Fernunterricht</i> stattfindet, obliegt den Schulleitungen. Im Tertiärbereich, in der allgemeinen und betrieblichen Weiterbildung sind Präsenzveranstaltungen ab dem 19. April 2021 wieder möglich. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 50 Personen beschränkt, es gilt die Maskentragpflicht und die Einhaltung der Abstandsregeln. Wo feste Sitzplätze (z.B. Konzertbestuhlung) vorhanden sind oder eine maximale Raumbelastung (z. B. feuer- oder gebäudepolizeilich) festgelegt ist, darf nur die Hälfte der vorhandenen Plätze belegt werden. In Unterrichtsräumen ohne klar definierte Kapazitätsvorgaben muss für Unterrichtssituationen mit festen Sitzplätzen die Abstandsregel von 1.5 Metern eingehalten werden. Bei Kursen, in denen sich die Teilnehmenden im Raum frei bewegen, müssen 10m² pro Teilnehmer vorhanden sein. Bei Räumen unter 30 m² gilt eine Mindestfläche von 6 m² pro Person. Wenn trotzdem kein Präsenzunterricht angeboten werden kann, ist wo möglich der Fernunterricht anzubieten. In Ausnahmen ist Präsenzunterricht möglich bei Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines <u>strukturierten</u> Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist (beispielsweise in den Pflege- oder Medizinberufen oder in Laboratorien). Der Entscheid, in welcher Form und in welchem Ausmass ergänzend <i>Präsenzunterricht</i> stattfindet, obliegt den Schulleitungen.</p>
<p>Müssen Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende nach Reisen in Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko bei Schulbeginn zu Hause bleiben?</p>	<p>Schülerinnen und Schülern müssen sich nach Reisen in Gebiete mit erhöhtem <u>Ansteckungsrisiko</u> für 10 Tage in <u>Quarantäne</u> begeben. Es ist möglichst auf Reisen in Risikogebiete zu verzichten, andernfalls ist es in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden, rechtzeitig in die Schweiz zurückzukehren, so dass der Schulbesuch auf</p>

	Unterrichtsbeginn gewährleistet ist und die Quarantäne nicht in die Schulzeit fällt.
Wie ist der Zutritt zum Schulareal geregelt?	Das Schulareal dient während der Unterrichtszeiten primär der schulischen Nutzung. Die Unterrichtsräume und Bewegungsflächen sollen so wenig wie möglich durch schulexterne Nutzungen zusätzlich belastet werden. Schulinterne Sportanlagen (Turn- und Schwimmhallen) und schulexterne Anlagen (Sportanlagen St. Jakob, öffentliche Schwimmbäder etc.) sind geöffnet. Die Nutzung der Garderoben durch die Schulen ist untersagt.
Welche Abstandsregeln gelten an den Schulen?	Zwischen Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden und Lehrpersonen soll der vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden. Dies gilt für den Unterricht, aber auch für alle interpersonellen Kontakte an der Schule, die länger als 15 Minuten dauern. Pro Person gilt ein Richtmass von 2,25 m ² . Im Tertiärbereich, in der allgemeinen und betrieblichen Weiterbildung gelten spezielle Vorgaben.
Müssen die Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden zur Schule gehen?	Grundsätzlich muss der Unterricht besucht werden. Wer nicht sicher ist (z. B. bei eigenen Vorerkrankungen oder Elternteil mit einer Vorerkrankung), wendet sich nach Rücksprache mit den behandelnden Ärzten an den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst KID (+41 61 267 90 00 oder schularzt@bs.ch). Der KID wird nach Abklärung der medizinischen Situation eine Empfehlung abgeben und mit der Schule eine individuelle Lösung suchen.
Was muss beachtet werden, wenn man krank ist oder Krankheitssymptome zeigt?	Alle Personen mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. COVID-19-spezifische Krankheitssymptome sind Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen sowie auch plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Weitere Informationen finden Sie in den <u>«Richtlinien Coronavirus – Schulen und Kitas BS»</u> .
Müssen Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Lehrpersonen an den Schulen Masken tragen?	Es gilt eine generelle Maskentragpflicht. Diese betrifft das ganze Schulareal sowie Unterrichts-, Sitzungs- und Arbeitsräume. Die Maskentragepflicht gilt auch in Aufenthaltsräumen, im Lehrpersonenzimmer und im Verpflegungsbereich. Ergänzend zu Masken können Trennwände in der Bildungseinrichtung eingesetzt werden, um einen zusätzlichen Schutz zu bieten.
Soll ich die SwissCovid App auf mein Handy laden?	Die Nutzung der SwissCovid App ist vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlen. Auch im Bereich der nachobligatorischen Bildungsinstitutionen ist die Nutzung sinnvoll, da sie ein zusätzliches Instrument ist, um

	Ansteckungsketten zu unterbrechen. Sie schützt aber nicht vor Ansteckung.
Darf ich in den Pausen das Schulzimmer verlassen?	In den Pausenzeiten soll es möglich sein, sich frei zu bewegen und die Unterrichtsräumlichkeiten oder Schulgebäude zu verlassen. Es gilt die Maskentragpflicht.
Sind die Schulmensen und Verpflegungskioske im Schuljahr 2020/21 wieder geöffnet?	Die Mensen und Verpflegungskioske dürfen wieder öffnen, wenn sie das Gastrokonzept Suisse einhalten und über ein Schutzkonzept verfügen. Alle Speisen müssen im Sitzen eingenommen werden. Es dürfen höchstens vier Personen an einem Tisch sitzen. Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende dürfen wie üblich Esswaren oder Getränke mitbringen, sollen aber keine Esswaren oder Getränke mit anderen Schülerinnen und Schülern teilen. Bei der Verpflegung ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten. Für die Mensen und Verpflegungsmöglichkeiten an den Schulen ist über das Schutzkonzept für den Gastronomiebereich hinaus sicherzustellen, dass es zu keiner zusätzlichen Durchmischung der Gruppen (Klassen, Kurse) mit Kontakten von mehr als 15 Minuten unter Nichteinhaltung der Abstandsregeln und Maskentragpflicht kommt.
Findet der Sportunterricht statt?	Der Sportunterricht kann gemäss speziellem Schutzkonzept für den Sportunterricht an den Berufsfach- und Mittelschulen ab dem 3. Mai 2021 wieder stattfinden.
Darf an den Schulen musiziert und gesungen werden?	Chorproben und Gesangsunterricht sind erlaubt. Es gelten die Maskentragpflicht und die Einhaltung der Abstandsregeln. Einzelunterricht oder -proben sind in separaten Räumen erlaubt. Veranstaltungen mit Publikum in Innenräumen sind untersagt. Für das Spielen von Blasinstrumenten gilt die Maskentragpflicht nicht, es muss aber für jede Person eine Fläche von mindestens 25 m ² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.
Können geplante Klassenlager stattfinden?	Bis Ende Schuljahr 2020/2021 wird auf alle Reisen, Lager und Exkursionen (mit Übernachtung) ins Ausland und in der Schweiz verzichtet
Finden Veranstaltungen der ganzen Schule, Konferenzen von Lehrpersonen und Informationsveranstaltungen statt?	Veranstaltungen der ganzen Schule, und Informationsveranstaltungen (ausserhalb des Klassenverbands) können mit einem Publikum von bis zu 100 Personen stattfinden, wenn das Schutzkonzept dies ermöglicht. (Auf tretende, Mitwirkende und Helfende werden nicht dazu gezählt). Es gilt die Maskentragpflicht. Im Kulturbereich (z.B. Theaterkurse) sind Proben und Auftritte möglich. Es gilt Maskentragpflicht und der Mindestabstand ist einzuhalten. Aufführungen

	<p>vor einem Publikum von maximal 100 Personen sind möglich. Für das Publikum gilt Sitzpflicht und es darf nur die Hälfte der verfügbaren Plätze genutzt werden. Choraufführungen in Innenräumen sind weiterhin untersagt.</p> <p>Konferenzen von Lehrpersonen können mit bis zu 100 Personen stattfinden.</p> <p>In allen Fällen gilt Sitz- und Maskentragpflicht und der Mindestabstand ist einzuhalten.</p>
<p>Werden freiwillige schulische Angebote und öffentliche Kurse (Sprachen, Handwerk) an den Schulen durchgeführt?</p>	<p>Fakultative schulische Angebote (z.B. Freiwahlfächer) können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen stattfinden.</p>
<p>Stehen die Beratungsangebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, von Gap – Case Management Berufsbildung und der Lehraufsicht zur Verfügung?</p>	<p>Die Beratungsangebote des Erziehungsdepartements sind offen. Jugendlichen mit ungeeigneten Anschlussmöglichkeiten nach der obligatorischen Schule oder eines Brückenangebotes, nach Abbruch einer Lehre, auf der Suche einer Neuorientierung oder bei unklaren Lehrverhältnissen erhalten gezielte Unterstützungen.</p> <p>Organisieren Sie sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (www.biz.bs.ch) • Studienberatung Basel (studienberatung.unibas.ch) • Gap – Case Management (www.gap-berufsintegration.bs.ch) • Lehraufsicht (www.lehraufsicht.bs.ch)